

Satzung
Rock am Beckenrand e.V.
Version 7

16. März 2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	1
§ 2	Zweck und Aufgaben des Vereins	2
§ 3	Steuerbegünstigung	2
§ 4	Mitgliedschaft	2
§ 5	Rechte und Pflichten von Mitgliedern	3
§ 6	Mitgliederversammlung	4
§ 7	Vorstand	5
§ 8	Beirat	6
§ 9	Geschäftsführung	6
§ 10	Kassenprüfer/innen	7
§ 11	Datenschutz	7
§ 12	Satzungsänderung und Auflösung	8

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen *Rock am Beckenrand e. V.*
- (2) Er hat seinen Sitz in 38685 Langelsheim, OT Wolfshagen im Harz und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Planung und Durchführung von Musikveranstaltungen, insbesondere der Musikveranstaltung *Rock am Beckenrand*.

§ 3 Steuerbegünstigung

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ³Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. ⁴Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein differenziert zwischen den folgenden Mitgliedschaften:

- a) Ordentliche Mitgliedschaft
- b) Familienmitgliedschaft
- c) Ehrenmitgliedschaft

(2) Mitglied gemäß Ziff. 1 a bis c können alle natürlichen Personen werden. Mitglied gemäß Ziff. 1 c können darüber hinaus auch juristische Personen sowie sonstige Organisationen werden.

(3) Eine Mitgliedschaft gemäß Ziff. 1 a und b wird erworben durch textliche Beitrittserklärung und Zustimmung durch den Vorstand. ²Hierzu kann der Vorstand in der Beitritts- und Beitragsordnung weitergehende Regelungen festlegen. Eine Mitgliedschaft gemäß Ziff. 1 c wird erworben durch Ernennung durch den Vorstand. ³Zur Aufnahme eines minderjährigen Mitglieds ist in den in Satz 1 und 2 benannten

Fällen die schriftliche Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. ⁴Weitere Beitrittsbedingungen können vom Vorstand in der Beitritts- und Beitragsordnung festgelegt werden.

(4) Eine Mitgliedschaft gemäß Ziff. 1 a und b endet

- a) mit dem Tode
- b) durch freiwilligen Austritt eines Mitglieds, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens zum 31.08., gültig zum Geschäftsjahresende erfolgen kann.
- c) durch Beschluss des Vorstandes bei unehrenhafter Handlung oder einer vereinschädigenden Haltung.

(5) Eine Mitgliedschaft gemäß Ziff. 1 a und b erlischt hinausgehend über die in Ziff. 4 geregelten Umstände auch durch Ausschluss seitens des Vorstandes, wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen mehr als zwei Monate rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen nach ergangener Mahnung erfolgt. ²Der Fortbestand der fälligen Zahlungsansprüche bleibt vom Vereinsausschluss unberührt.

(6) Eine Mitgliedschaft gemäß Ziff. 1 a und b erlischt hinausgehend über die in Ziff. 4+5 geregelten Umstände auch durch Ausschluss seitens des Vorstandes wegen Nichterfüllung der unter § 5 geregelten Pflichten von Mitgliedern.

(7) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Ansprüche an den Verein. Es besteht daher auch kein Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen oder Spenden.

§ 5 Rechte und Pflichten von Mitgliedern

(1) Der Vorstand erlässt per Beschluss eine Beitritts- und Beitragsordnung, die die Höhe und den Einzug der jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge regelt.

(2) Ordentliche Mitglieder und Familienmitglieder haben gemäß Beitritts- und Beitragsordnung einen Beitrag in Geld zu leisten.

(3) Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragspflicht befreit.

(4) Alle Mitglieder erhalten einen Mitgliedsausweis, mit dem sie sich bei Inanspruchnahme ihrer Rechte und etwaiger Leistungen des Vereins bei Verlangen auszuweisen haben.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.

(2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes gemäß § 7
- b) Wahl von zwei Kassenprüfer/innen gemäß § 10 und einem/einer Stellvertreter/in
- c) Entgegennahme der Berichte von Vorstand und Kassenprüfer/innen.
- d) Verabschiedung des Kassenberichts für Geschäftsjahre, die seit vorangegangenen Mitgliederversammlungen (vorläufig oder final) abgerechnet und von den Kassenprüfern/innen geprüft wurden.
- e) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins

(3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens eine Woche vorher textlich eingeladen. Sie tagt so oft es nach Ermessen des Vorstandes erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 49% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.² Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein.³ Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.⁴ Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.

(6) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen.² Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

(7) Nur ordentliche Mitglieder besitzen ein Stimmrecht bei Vereinsangelegenheiten.

(8) Eine schriftliche Delegation des Stimmrechts auf ein anderes Vereinsmitglied ist zulässig.² Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert

zu erteilen. ³Eine auf der Bevollmächtigung ausgewiesene Abstimmungsabsicht des Übertragenden bindet den Empfänger.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich, im Innen- wie im Außenverhältnis durch die einzelnen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder gemäß Ziff. 2 vertreten. ²Dieser besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand gem. Ziff. 2 und sechs Beisitzer/innen. ³Die Beisitzer/innen erhalten ein Stimmrecht. ⁴

(2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus:

- a) der / dem 1. Vorsitzenden
- b) der / dem 2. Vorsitzenden
- c) dem / der Schatzmeister/in
- d) dem / der Programmleiter/in
- e) dem / der Leiter/in Infrastruktur
- f) dem / der Leiter/in Besucherabwicklung
- g) dem / der Sicherheitsbeauftragten
- h) dem / der Leiter/in Planungskreis und Festivalcrew
- i) dem / der Koordinator/in Vereins- und Vorstandsarbeit

(3) Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung per einfacher Mehrheit jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. ²Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. ³

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus oder werden mangels Wahlvorschlägen oder fehlgeschlagener Wahl nicht alle Vorstandsämter besetzt, so bleiben der oder die offenen Vorstandsämter bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt. Für etwaige unbesetzte Ämter kann der verbleibende Vorstand per Beschluss jeweils einen kommissarischen Nachfolger bestimmen, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt verbleibt.

(5) Der geschäftsführende Vorstand bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit und erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten; insbesondere obliegen ihm die Verwaltung des Vereinseigentums (Vermögens) sowie das Erlassen von Geschäfts-, Beitrags- und weiteren Ordnungen.

(6) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich, im Innen- wie im Außenverhältnis durch die einzelnen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder gemäß Ziff. 2

vertreten. Für Anschaffungen und Aktivitäten, die der Erfüllung des Vereinszwecks dienen, kann jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied bis zu einem Bruttobetrag von 500 Euro eigenständig über die Vereinsmittel verfügen. Für entsprechende, diesen Bruttobetrag überschreitende Anschaffungen und Aktivitäten ist bis zu einem Bruttobetrag von 1000 Euro die textliche Zustimmung von mindestens einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied einzuholen. Bei Auftragswerten, die einen Bruttobetrag von 1000 Euro überschreiten ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich, der auch in Form von Budgetbeschlüssen erfolgen kann. Bei Anschaffungen und Aktivitäten, aus denen sich eine periodisch wiederkehrende monetäre Verpflichtung ergibt, ist im Hinblick auf die vorgenannten Bemessungsgrenzen der Gesamtbruttobetrag über die jeweilige Festlaufzeit anzuwenden.

(7) Der Vorstand ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den 2. Vorsitzenden, einzuberufen. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Protokollführer zu unterzeichnen (digital ausreichend) ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mindestens mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig mit mindestens 51% des geschäftsführenden Vorstandes. Der Vorstand kann in einer Geschäftsordnung jedoch für sämtliche und/oder einzelne Beschlussgegenstände verschärfte Mehrheits- und Beschlussfähigkeitserfordernisse sowie präzisierende Regelungen, insbesondere zur Sitzungs- und Beschlussform, Ladungsfrist, Tagesordnung, Stimmabgabe und Stellvertretung beschließen.

§ 8 Beirat

(1) Der Vorstand kann besonders fachkundige Persönlichkeiten, die den Verein im Sinne seiner satzungsmäßigen Zwecke in wichtigen Angelegenheiten beratend unterstützen können, zu Beiratsmitgliedern ernennen. Diese können an Vorstandssitzungen, nach Einladung durch den/die Vorsitzende/n, teilnehmen.

(2) Beiräte müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

§ 9 Geschäftsführung

(1) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand gemäß §30 BGB eine/n Geschäftsführer/in sowie weitere Mitarbeiter/innen einstellen. Sie können haupt- und ehrenamtlich tätig sein.

(2) Der/die Geschäftsführer/in hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen sowie das Recht und auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht, an den

Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er/sie hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.

(3) Der/die Geschäftsführer/in führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Einvernehmen mit dem Vorstand und ist Vorgesetzter der hauptamtlichen Vereinsmitarbeiter/innen.

§ 10 Kassenprüfer/innen

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für das jeweils nächste zu prüfende Geschäftsjahr mit Stimmenmehrheit zwei Kassenprüfer/innen und eine/n Stellvertreter/in. Die Kassenprüfer/innen haben vor dem finalen Jahresabschluss eine ordentliche Kassenprüfung anhand des vom Schatzmeister zu erstellenden Kassenberichts vorzunehmen, über welchen sie in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten haben. Fällt ein/e Kassenprüfer/in aus, so kann dieser von der/dem stellvertretenden Kassenprüfer/in vertreten werden. Die Amtsdauer der Kassenprüfer/innen und dem/der Stellvertreter/in endet mit Vorstellung des Kassenprüfberichts für das geprüfte Geschäftsjahr auf der Mitgliederversammlung.

(2) Die Kassenprüfer/innen und der/die stellvertretende Kassenprüfer/in gehören nicht dem Vorstand an.

§ 11 Datenschutz

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke des Vereins, unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer Daten zu.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;

- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung

(1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(2) Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürften keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Waldfreibad Wolfshagen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.